

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht entlang der Kellerfeldstraße in Vornbach

Die Gemeinde Neuhaus am Inn erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 folgende

Vorkaufsrechtsatzung

Die Satzung besteht aus Satzungstext und Begründung.

§ 1 Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich betrifft einen Streifen mit einer Breite von 1,50 Metern der Flurstücke 87, 88, und 90 der Gemarkung Vornbach entlang der Kellerfeldstraße.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Die Gemeinde Neuhaus am Inn beabsichtigt im Satzungsgebiet den bestehenden Gehweg zu erweitern.
- (2) Der Verkäufer hat der Gemeinde Neuhaus am Inn den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Inn, den 20.12.2022

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht Satzung über das besondere Vorkaufsrecht entlang der Kellerfeldstraße in Vornbach

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn plant, den Gehweg entlang der Kellerfeldstraße in Vornbach entlang der Flurstücke 87, 88 und 90 der Gemarkung Vornbach zu erweitern.

Hauptziele sind die Steigerung der Verkehrssicherheit für Fußgänger sowie die Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes im Bereich der Kellerfeldstraße.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Neuhaus am Inn für die Flächen in dem in der Vorkaufsrechtssatzung vom 19.12.2022 bezeichneten Satzungsgebiet demnach ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Neuhaus am Inn, den 20.12.2022

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Gemeinderat Neuhaus a.Inn in seiner Sitzung am **12.12.2022** beschlossen,
2. durch den ersten Bürgermeister ausgefertigt am **20.12.2022** und
3. danach im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a.Inn, Zimmer Nr. EG 04 am **21.12.2022** zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln Neuhaus a.Inn, Mittich und Vornbach. hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am: **21.12.2022**

und wieder abgenommen am: **23.01.2023**

Neuhaus a.Inn, **21.12.2022**

Gemeinde Neuhaus a.Inn

i. A.

Marina Gramüller